

Benutzungsordnung für das städtische Sportzentrum "Strut"
(Benutzungsregelung) - Stand September 2007

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Sportzentrum im Gewand "Strut" ist Eigentum der Stadt Ebersbach an der Fils und damit eine städtische Anlage.
Es umfaßt:
- 1 Rasenspielfeld in der Größe 68 m x 105 m mit 6 Kunststofflaufbahnen und Einrichtungen für Wurf-, Stoß- und Sprung- (Kampf-)bahnen (Stadion Typ B).
 - 1 Rasenspielfeld in der Größe 62 x 94 m
 - 1 Umkleidegebäude mit Dusch- und WC-Anlagen.
- (2) Die Anlage wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt. Die laufende Unterhaltung ist sehr kostenintensiv. Es wird deshalb von allen Benutzern erwartet, daß die Sportplätze, die vorhandenen Geräte und Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.

§ 2

Verwaltung

- (1) Das Sportzentrum mit den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten wird vom städtischen Hauptamt verwaltet.
- (2) Die bauliche Betreuung des Sportzentrums ist Aufgabe des Stadtbauamts. Die Betreuung umfaßt die laufende Pflege und Instandsetzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen.

§ 3

Platzwart

- (1) Für die Betreuung des Sportzentrums wird von der Stadtverwaltung ein Platzwart bestellt. Die Benutzer und Besucher des Sportzentrums haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Das Sportzentrum dient als städtische Anlage dem Turn- und Sportunterricht der örtlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Turn- und Sportvereine und der Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen, sowohl von örtlichen als auch von auswärtigen Veranstaltern.

§ 5

Überlassung

- (1) Das Sportstadion wird den örtlichen Schulen, den örtlichen sporttreibenden Vereinen, sowie örtlichen und auswärtigen Veranstaltern zur Benutzung überlassen.
- (2) Anträge auf Überlassung der Anlagen sind mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Hauptamt - auf hierfür besonders bestimmten Vordrucken zu stellen. Die Anlagen dürfen erst benützt werden, wenn das Hauptamt der Stadt Ebersbach an der Fils eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen geändert oder widerrufen werden. Die Entscheidung über die Freigabe der Anlagen und über die Bespielbarkeit der Plätze liegt ausschließlich bei der Stadt Ebersbach an der Fils. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs der Genehmigung besteht nicht.
- (4) Die Benützung des Sportzentrums durch Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts, mit Ausnahme von Wettspielen auf dem Rasenspielfeld, keiner besonderen Genehmigung. Der geschäftsführende Schulleiter der Ebersbacher Schulen stellt im Einvernehmen mit dem Hauptamt vor Beginn des Schuljahres einen Gesamtplan für die Benutzung des Sportzentrums auf.
- (5) Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Turn- und Sportvereine gilt als schriftliche Genehmigung.
- (6) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen ist nach billigem Ermessen abzuwägen, doch gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsrunden, falls Ebersbacher Vereine daran teilnehmen, sonstigen Veranstaltungen vor, selbst wenn diese zeitlich vorher angemeldet wurden. Die letzte Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (7) Zusätzliche erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen für Veranstaltungen besorgt der, dem das Sportzentrum überlassen wird.
- (8) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Sportzentrums den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 6

Benutzung

- (1) Das Sportzentrum gilt von der Stadt Ebersbach als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich geltend macht.
- (2) Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Das Hauptamt kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten (z.B. Diskus-, Speer- und Hammerwurf usw.) treffen.
- (3) Der Zutritt und die Benutzung des Sportzentrums ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, denen die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit obliegen. Die verantwortliche Person ist dem Platzwart zu benennen. Geräte werden nur an diese Person ausgegeben.

- (4) Auf dem Stadionplatz ist der Spielbetrieb, d.h. Spiele der Ersten und Zweiten Mannschaft sowie der A-Jugend und teilweise der Übungsbetrieb, auf dem Trainingsplatz sind der Übungsbetrieb und weitere Vereinsmannschaften zugelassen. Ausnahmefälle können von der Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (5) Die Schulen dürfen die Rasenplätze nur bei günstiger Witterung für Übungsspiele benützen.
- (6) Die Benutzung der Kunststofflaufbahnen ist nur mit Spikes bis zu einer Länge von 6 mm gestattet.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem Platzwart in dem Sportzentrum Ordnung zu halten und es vor Beschädigungen zu schützen.
Evtl. anfallender Müll ist zu beseitigen, die Mülleimer sind zu leeren.

Es ist nicht zulässig
 - a) Fahrzeuge in das Sportzentrum zu bringen
 - b) Hunde in das Sportzentrum mitzubringen
 - c) Zuschauer die Laufbahnen oder die Spielfelder betreten zu lassen
- (8) Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen (Spielfeldmarkierungen, Aufstellen der Geräte usw.) ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.
- (9) Die Übungsleiter haben die Turn- und Sportgeräte bei der Benützung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benützt werden. Der Übungsleiter ist für die sachgemäße und schonende Behandlung verantwortlich. Beschädigungen und ihre Urheber sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Geräte sind nach Gebrauch an den Platzwart zurückzugeben.
- (10) Die Benutzer haben die erforderlichen Sanitäts- und Feuerwachen zu stellen und für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, ordnungs- und polizeirechtlichen oder sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (11) Vor Inanspruchnahme des stadteigenen Umkleidegebäudes mit Dusch- und WC-Anlagen hat sich der Benutzer bzw. Veranstalter mit dem Platzwart des Stadions in Verbindung zu setzen. Im Umkleidegebäude mit Dusch- und WC-Anlagen ist das Rauchen untersagt.

§ 7

Einschränkung der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung des Sportzentrums fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird;
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Stadt nicht beachtet werden;
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt das Sportzentrum nicht zur Benutzung überlassen hätte;
 - d) das Sportzentrum nicht für den genehmigten Zweck benutzt wird.

- (2) Die Stadt behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen und Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder für dauernd von der Benutzung auszusperren.

§ 8

Änderung der Anlage

- (1) Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen (z.B. Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Masten, besondere Ausschmückung, Änderung der Beleuchtungseinrichtung) bedürfen der Zustimmung des Stadtbauamtes. Auf Verlangen der Stadt sind vorgenommene Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzanspruch unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

§ 9

Werbung

- (1) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Sportzentrums bedarf der Zustimmung des Hauptamtes. Die Stadt kann hierfür ein Entgelt erheben.

§ 10

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Sportzentrums für den Sportunterricht der örtlichen Schulen und den Übungsbetrieb sowie der Verbandsspiele der örtlichen Turn- und Sportvereine ist unentgeltlich. Für öffentliche Sportveranstaltungen, sowie Veranstaltungen nach Ziffer 4.2 kann die Stadtverwaltung für Fremdbenutzer ein Entgelt erheben, das sich nach dem Umfang der Beanspruchung der Sportanlage und den vom Veranstalter festgesetzten Eintrittspreisen bemißt. Das Entgelt für Fremdbenutzer beträgt 5 - 10 % der nachgewiesenen verkauften Eintrittskarten.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Stadtverwaltung für Zwecke des Gebührenersatzes alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in seine Abrechnung zu geben.
- (3) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Überlassung des Sportzentrums von der Zahlung eines Gebührevorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt Ebersbach haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums (einschl. Außenanlagen, Zufahrten und Parkplatz) entstehen.

- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten des Sportzentrums haftet der Verursacher; daneben haftet bei Sportveranstaltungen und beim Übungsbetrieb der Verein gesamtschuldnerisch, dem das Sportzentrum überlassen ist.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem das Sportzentrum überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Ebersbach von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Ebersbach ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (5) Die Stadt Ebersbach kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung als entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
- (6) Für abhandengekommene oder verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Stadt Ebersbach keine Haftung.

Geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 25.09.2007, in Kraft getreten am 29.09.2007.